

UMWELT BEAUFTRAGTER

INHALT

BEITRÄGE

Wärmeplanungsgesetz: Welche Regelungen sind vorgesehen?	1
Referentenentwurf zur Anpassung der 17. BImSchV an EU-Recht vorgelegt	7
Neue EU-Grenzwerte für Formaldehyd	11
Umweltschutz trifft Technologie: Solarprojekte mit Mehrwert	12

RUBRIKEN

Kurz gemeldet	13
Impressum	13
Rechtsentscheid: Zugang zu Namen und Kontakt Daten nach UIG	14
Neue und geänderte Vorschriften	15
Publikationen & Produkte	16
Termine	16

Wärmeplanungsgesetz: Welche Regelungen sind vorgesehen?

Das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB) und das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) hatten am 2. Juni 2023 einen ersten Referentenentwurf für ein „Gesetz für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze (Wärmeplanungsgesetz – WPG)“ veröffentlicht und die Länder- und Verbändebeteiligung durchgeführt. Am 21. Juli 2023 wurde eine überarbeitete Fassung dieses Referentenentwurfs vorgelegt, in den die Ergebnisse der bisherigen Ressortabstimmung, der Stellungnahmen aus der ersten Länder- und Verbändeanhörung sowie der politischen Einigung zum Gebäudeenergiegesetz (GEG) eingeflossen sind. Ziel des Gesetzentwurfs ist es, einen bundeseinheitlichen Rahmen für die Wärmeplanung vorzugeben, um die leitungsgebundene Wärmeversorgung über Wärmenetze zu stärken, beschleunigt auszubauen und sie bis spätestens 2045 vollständig auf die Nutzung erneuerbare Energien und unvermeidbarer Abwärme umzustellen.

Laut Gesetzentwurf werden aktuell etwa 14 Prozent der Haushalte über Fernwärme versorgt, wobei der Anteil erneuerbarer Energien ca. 20 Prozent beträgt. Bei der Bereitstellung von Prozesswärme liegt der Anteil erneuerbarer Energien bei rund sechs Prozent. Für eine Erreichung der im Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG) verankerten Klimaschutzziele misst die Bundesregierung nicht nur der Umstellung der dezentralen Wärmeversorgung von Gebäuden auf erneuerbare Energien (Vorgaben hierzu macht das Gebäudeenergiegesetz (GEG), das nach heftiger Kritik und langen Streitigkeiten in der Regierungskoalition nun in einer überarbeiteten Fassung nach der parlamentarischen Sommerpause vom Bundestag verabschiedet werden soll), sondern auch dem Ausbau der Fernwärme

und der Dekarbonisierung der leitungsgebundenen Wärmeversorgung eine herausragende Bedeutung zu.

Überblick

Ziel des Gesetzes ist es, bis 31. Dezember 2044 flächendeckend eine klimaneutrale Wärmeversorgung zu realisieren. Bei der Wärmeplanung wird den Ländern die Aufgabe der Durchführung einer Wärmeplanung für ihr Hoheitsgebiet verpflichtend auferlegt. Für Gemeindegebiete mit mehr als 100.000 Einwohnern müssen bis 30. Juni 2026 Wärmepläne erstellt werden, für alle anderen Gemeindegebiete endet die Frist am 30. Juni 2028.

Bis 2030 müssen bestehende Wärmenetze zu 30 Prozent aus Erneuerbaren Energien oder unvermeidbarer Abwärme oder einer Kombination hieraus be-